



Novelle des Bundesfinanz- gesetzes 2023 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2023-2026

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ♦ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2023 bis 2026 und das Bundesfinanzgesetz 2023 geändert werden (2170 d.B.)



1 Überblick

Mit der vorliegenden Novelle zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026 (BFRG 2023-2026) und zum Bundesfinanzgesetz 2023 (BFG 2023) sollen zwei neue haushaltsrechtliche Ermächtigungen in das BFG 2023 aufgenommen werden und die Auszahlungsobergrenzen im BFRG 2023-2026 angehoben werden.

Mit einer Überschreitungsermächtigung für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz sowie einer entsprechenden Anhebung der BFRG-Obergrenzen sollen 2023 Mehrauszahlungen von bis zu 140,5 Mio. EUR für die in dieser Untergliederung anfallenden Mehrkosten aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien sowie eine im Jänner 2023 beschlossene Aufstockung des Wohnschirms ermöglicht werden. Eine zweite Überschreitungsermächtigung betrifft den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, in dem die Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit der Aufnahme und Tilgung kurz- und langfristiger Finanzschulden erfasst werden. Aufgrund kürzerer Laufzeiten bei den kurzfristigen, unterjährig getilgten Schuldaufnahmen erhöht sich das Volumen der Aus- und Einzahlungen aus kurzfristigen Verpflichtungen. Die vorgesehene Überschreitungsermächtigung ermöglicht Mehrauszahlungen iHv bis zu 45 Mrd. EUR für unterjährige Tilgungen, denen entsprechende Mehreinzahlungen aus Schuldaufnahmen gegenüberstehen.

2 Mehrkosten aus dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz

Die Überschreitungsermächtigung iHv 140,5 Mio. EUR für die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz betrifft die in der UG 21 im Jahr 2023 anfallenden Mehrauszahlungen für das Anti-Teuerungspaket für Familien iHv 85,5 Mio. EUR und für den Wohnschirm iHv 55 Mio. EUR. Die maßgeblichen materiellrechtlichen Grundlagen für den Mehrbedarf ergeben sich aus dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz (LWA-G), konkret § 1 Abs. 2a bzw. § 2 in Bezug auf den Wohnschirm und die §§ 3a bis 3d in Bezug auf das Anti-Teuerungspaket für Familien.



Das **Anti-Teuerungspaket für Familien** wurde mit zwei gesonderten Nationalratsbeschlüssen ([Nationalratsbeschluss vom 1. Juni](#) bzw. [Nationalratsbeschluss vom 14. Juni 2023](#)) beschlossen.¹ Die Überschreitungsermächtigung iHv 85,5 Mio. EUR betrifft jene Bereiche des Maßnahmenpakets, die zu Mehrauszahlungen in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz im Jahr 2023 führen. Dabei handelt es sich vor allem um die Sonderzuwendungen an Sozialhilfe- und Mindestsicherungsbezieher:innen. Eltern, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten von Juli 2023 bis 2024 eine Zuwendung für ihre Kinder iHv 60 EUR pro Kind und Monat. Volljährige Personen, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, erhalten von Juli bis Dezember 2023 eine Zuwendung iHv 60 EUR pro Person und Monat. Darüber hinaus werden aus der UG 21 zusätzliche Budgetmittel für die Lebensmittelweitergabe und für das Schulkstartpaket bereitgestellt.

Die aus dem Anti-Teuerungspaket für Familien resultierenden Mehrauszahlungen in **anderen Untergliederungen** (v. a. UG 20-Arbeit und eine Untergliederung des BMF) sind von der Überschreitungsermächtigung in der vorliegenden Regierungsvorlage zur BFG-Novelle 2023 nicht umfasst. Diese betreffen die Zuwendungen für Kinder an geringverdienende Alleinverdiener:innen und Alleinerzieher:innen sowie an arbeitslose Personen. Der Budgetdienst hat die das Jahr 2023 betreffenden Mehrauszahlungen für diese Maßnahmen in seiner diesbezüglichen Analyse mit rd. 140 Mio. EUR beziffert.

Die budgetären Mittel für den **Wohnschirm** wurden für die Jahre 2023 und 2024 mit einem [Nationalratsbeschluss](#) vom 31. Jänner 2023 um 55 Mio. EUR aufgestockt. Davon entfallen 30 Mio. EUR auf das Jahr 2023 und 25 Mio. EUR auf das Jahr 2024.² Die Überschreitungsermächtigung bezieht sich auf die im Jänner beschlossene Gesamtaufstockung der Budgetmittel, es dürfte aber nur der für das Jahr 2023 vorgesehene Aufstockungsbetrag beansprucht werden. Insgesamt sind für den Wohnschirm in den Jahren 2023 und 2024 die folgenden Budgetmittel vorgesehen:

- ♦ Für das Jahr 2023 stehen für den Wohnschirm insgesamt 61 Mio. EUR zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich aus den 16 Mio. EUR gemäß § 5b Abs. 1

¹ Für einen Überblick zu den mit diesem Maßnahmenpaket beschlossenen Maßnahmen und zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zu den neuen Maßnahmen gegen die Teuerung](#) verwiesen.

² Die Budgetmittel für das Jahr 2024 wurden mit einer weiteren Novelle des LWA-G um weitere 25 Mio. EUR aufgestockt (siehe §2b LWA-G im diesbezüglichen [Nationalratsbeschluss](#) vom 29. März 2023).



Covid-19-Gesetz Armut, aus der ursprünglichen Dotierung gemäß LWA-G iHv 15 Mio. EUR (jeweils im BVA 2023 enthalten) und aus der genannten Aufstockung um 30 Mio. EUR zusammen.

- ♦ Die Budgetmittel für das Jahr 2024 wurden mit einer weiteren Novelle des LWA-G um weitere 25 Mio. EUR aufgestockt (siehe §2b LWA-G im diesbezüglichen [Nationalratsbeschluss](#) vom 29. März 2023). In Summe stehen für den Wohnschirm im Jahr 2024 damit 65 Mio. EUR zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich aus der ursprünglichen Dotierung mit 15 Mio. EUR und den beiden Aufstockungen von jeweils 25 Mio. EUR (Beschlüsse vom Jänner bzw. März 2023) zusammen.

3 Überschreitungsermächtigung im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

Mit der Novelle des BFG 2023 soll der Finanzminister dazu ermächtigt werden, Überschreitungen für Auszahlungen aus kurzfristigen Verpflichtungen (DB 58.01.02) im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge zu genehmigen. Im Gegensatz zu den bereits im BFG 2023 enthaltenen Überschreitungsermächtigungen (z. B. Sicherstellung Energieversorgung, Stromkostenzuschuss, COVID-19-Krisenbewältigung) und der in der Novelle vorgesehenen Überschreitungsermächtigung für das Anti-Teuerungspaket für Familien, betrifft diese Überschreitungsermächtigung also nicht die Auszahlungen der allgemeinen Gebarung³, sondern die Auszahlungen im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit.

Der **Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit** umfasst im Wesentlichen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und kurzfristigen Schulden (Kassenstärkern) und die Auszahlungen aus der Tilgung dieser Verbindlichkeiten. Aus dem Saldo zwischen den Einzahlungen aus der Aufnahme und den Auszahlungen für die Tilgung von Schulden wird der Nettofinanzierungsbedarf finanziert, der sich aus der Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung ergibt. Ist der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit höher als der Nettofinanzierungsbedarf, führt

³ Die Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebarung, die normalerweise im Zentrum der Betrachtung stehen, umfassen beispielsweise den Personalaufwand, den betrieblichen Sachaufwand, die Investitionstätigkeit, Transferzahlungen sowie die Abgaben und die abgabenähnlichen Erträge. In der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in der allgemeinen Gebarung die Nettoauszahlungen für Zinsen aus Finanzschulden (inkl. Agien und Disagien) verrechnet.



dies zu einer Ausweitung der Liquidität des Bundes, ist er niedriger, so sinkt die Liquidität.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit für die Jahre 2019 bis 2022 sowie den Voranschlag und bisherigen Erfolg im Jahr 2023:

Tabelle 1: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit 2019 bis 2023

	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	Erfolg	Anteil	Ø Anteil
<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	Jän-Jul 2023	Jän-Jul am BVA 2023	Jän-Jul am Erfolg 2019-22
Einzahlungen aus Aufnahme von Schulden	56,6	154,3	143,8	137,7	167,4	144,4		
Aufnahme von Finanzschulden	35,7	71,5	76,2	91,2	92,4	n.v.	86%	68%
Aufnahme von Kassenstärkern	20,9	82,8	67,6	46,5	75,0	n.v.		
Auszahlungen zur Tilgung von Schulden	59,5	125,1	128,2	120,4	150,3	130,2		
Tilgung von Finanzschulden	38,6	42,3	60,6	73,8	75,3	n.v.	87%	64%
Tilgung von Kassenstärkern	20,9	82,8	67,6	46,5	75,0	n.v.		
Saldo	-2,9	29,2	15,6	17,3	17,1	14,2		
Abdeckung Nettofinanzierungsbedarf	-1,5	22,5	17,9	20,8	17,1	8,4	-	-
Veränderung Liquidität*	-1,4	6,7	-2,4	-3,4	0,0	5,8		

* vor Berücksichtigung des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Anmerkung: Die ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen beinhalten auch die Zahlungsflüsse aus Währungstauschverträgen.

Quellen: HIS, BMF, BFG 2023.

Zu Beginn der COVID-19-Krise im Jahr 2020 war eine deutliche Ausweitung der Ein- und Auszahlungen im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit zu beobachten, die u. a. aus einer mit der erhöhten Unsicherheit und den Krisenmaßnahmen verbundenen höheren Liquiditätshaltung und dem deutlich gestiegenen Nettofinanzierungsbedarf resultierte. Auch in den Folgejahren blieben die Ein- und Auszahlungen deutlich über dem Vorkrisenniveau.

Im **BVA 2023** sind im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit Einzahlungen aus der Aufnahme von Schulden iHv 167,4 Mrd. EUR veranschlagt, von denen 75,0 Mrd. EUR für Kassenstärker eingeplant sind. Dabei handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer gewöhnlichen Laufzeit von drei bis sechs Monaten, die noch im laufenden Jahr wieder getilgt werden.⁴ Folglich entspricht die Höhe der Auszahlungen für die Tilgung von Kassenstärkern in einem Jahr definitionsgemäß den Einzahlungen

⁴ Verbindlichkeiten, die nicht im Jahr der Schuldaufnahme auslaufen, zählen unabhängig von ihrer Restlaufzeit zu den Finanzschulden.



aus deren Aufnahme. Den verbleibenden Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (inkl. Zahlungsflüssen aus Währungstauschverträgen) iHv 92,4 Mrd. EUR stehen Auszahlungen iHv 75,3 Mrd. EUR gegenüber, die für die Tilgung von Finanzschulden vorgesehen sind. Die Differenz iHv 17,1 Mrd. EUR dient der Abdeckung des Nettofinanzierungsbedarfs aus der allgemeinen Gebarung.

Im bisherigen Budgetvollzug von **Jänner bis Juli 2023** wurden Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden und Kassenstärkern iHv 130,2 Mrd. EUR getätigt. Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus den bisher getätigten Aufnahmen iHv 144,4 Mrd. EUR ergibt sich ein positiver Saldo von 14,2 Mrd. EUR. Dieser dient zum Teil der Finanzierung des bisher aufgetretenen Nettofinanzierungsbedarfs iHv 8,4 Mrd. EUR. Die verbleibenden 5,8 Mrd. EUR erhöhen die Liquidität gegenüber dem Stand zum Jahresende 2022.

Damit haben die Auszahlungen im Geldfluss der Finanzierungstätigkeit mit Stand Ende Juli bereits rd. 87 % des für das Gesamtjahr veranschlagten Volumens erreicht. Im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022 fielen rd. 64 % der getätigten Auszahlungen in den Zeitraum Jänner bis Juli. Das im bisherigen Jahresverlauf 2023 besonders hohe Auszahlungsvolumen resultiert laut den Erläuterungen zur vorliegenden Regierungsvorlage aus kürzeren Laufzeiten (zwei bis acht Wochen statt der sonst üblichen drei bis sechs Monate) bei den unterjährig aufgenommenen und wieder getilgten Kassenstärkern. Laut BMF fragen die Investoren derzeit vermehrt kurzfristige Veranlagungen nach, um schneller auf weitere Zinsschritte der Europäischen Zentralbank und veränderte Marktbedingungen reagieren zu können. Indem die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) diese Nachfrage nach kürzeren Laufzeiten bedient, sollte sie die Zinskosten gegenüber Kassenstärkern mit längeren Laufzeiten reduzieren können.

Durch die kürzeren Laufzeiten erhöht sich die Umschlaghäufigkeit der aufgenommenen Schulden. Verbindlichkeiten mit einer durchschnittlichen Laufzeit von sechs Monaten müssen im Durchschnitt zweimal pro Jahr getilgt und neu aufgenommen werden. Bei einer durchschnittlichen Laufzeit von acht Wochen werden die Verbindlichkeiten im Durchschnitt sechsmal pro Jahr getilgt und neu aufgenommen. Das Auszahlungsvolumen für kurzfristige Verbindlichkeiten steigt in diesem Beispiel auf das Dreifache an.



Durch die höhere Umschlaghäufigkeit der Kassenstärker und den Ende Juli bereits zu 87 % erreichten Voranschlagswert wird eine Überschreitung der Auszahlungen im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wahrscheinlich. Um diese zu ermöglichen, soll mit der vorliegenden Regierungsvorlage eine Ermächtigung ins BFG 2023 aufgenommen werden, die eine Voranschlagsüberschreitung bei den Auszahlungen für die Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten (DB 58.01.02) um bis zu 45 Mrd. EUR ermöglicht. Gleichzeitig steigen die Einzahlungen aus der Aufnahme kurzfristiger Verbindlichkeiten im gleichen Ausmaß an.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVA	Bundesvoranschlag
DB	Detailbudget(s)
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
rd.	rund
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel